

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes. Die BAG-S begrüßt diese Initiative als einen Schritt zur Verbesserung der Lebensbedingungen inhaftierter Menschen und zur Förderung ihrer Resozialisierung.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 20. Juni 2023 in seinem Urteil „Gefangenenvergütung II“ (2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17)¹ festgestellt, dass die bestehenden Regelungen zur Vergütung der Gefangenenarbeit in den Landesjustizvollzugsgesetzen nicht mit dem Resozialisierungsgebot des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) vereinbar sind. Das Gericht betonte, dass das Resozialisierungsgebot den Gesetzgeber verpflichtet, ein umfassendes und wirksames Resozialisierungskonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Standards entspricht und im Gesetz klar erkennbar ist. Der Gesetzgeber muss die Zwecke, die im Rahmen seines Resozialisierungskonzepts mit der (Gesamt-)Vergütung der Gefangenenarbeit und insbesondere dem monetären Vergütungsteil erreicht werden sollen, im Gesetz benennen und widerspruchsfrei aufeinander abstimmen. Die Gefangenenarbeit und ihre Vergütung müssen dabei so gestaltet sein, dass die festgelegten Resozialisierungsziele tatsächlich erreicht werden können.

In ihrer Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts im April 2022 hat die BAG-S² die Bedeutung einer angemessenen Vergütung für inhaftierte Menschen hervorgehoben, um ihre Arbeit zu würdigen und ihre finanzielle sowie soziale Lage während und nach der Haft zu verbessern. Eine faire Entlohnung ist nicht nur ein Ausdruck der Anerkennung für geleistete Arbeit, sondern auch ein wesentlicher Faktor für eine erfolgreiche Resozialisierung und die Vermeidung von Rückfälligkeit.

Nachfolgend möchten wir unsere Bewertung zu spezifischen Punkten des Gesetzentwurfs darlegen:

¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II]

² BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf

Art. 2 E – Aufgaben des Vollzugs

Wir begrüßen, dass die Zielsetzung der Resozialisierung in diesem Artikel aufgenommen wurde. Dennoch halten wir es für zielführend, die Aufgabe der Resozialisierung vor den Schutz der Allgemeinheit zu stellen. Das Grundrecht auf Resozialisierung ist zentral für die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft. Durch die klare Priorisierung der Resozialisierung in der Vollzugspraxis werden die Chancen erhöht, dass Inhaftierte nach ihrer Entlassung ein straffreies, eigenverantwortliches Leben führen können. Dies dient letztlich auch dem Schutz der Allgemeinheit.

Art. 3 E – Behandlung im Vollzug

Wir begrüßen ausdrücklich die Vorgabe, zukünftig die Behandlungsmaßnahmen an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten, sowie den Fokus auf die Wiedereingliederung der Gefangenen zu setzen. Der Einbezug wissenschaftlicher Expertise ist eine zentrale Vorgabe im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes.

Art. 9 E – Vollzugsplan, Beteiligung der Gefangenen

Die Aufnahme aller Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan sowie die Anpassung der Maßnahmen an die spezifischen Bedürfnisse der Inhaftierten ist zu befürworten.

Der Vollzugsplan soll regelmäßig, mindestens aber alle 12 Monate, überprüft werden. Dieser Zeitraum ist zu lang, um Maßnahmen zu bewerten und aufgrund der Einschätzungen neu auszurichten. Aus diesem Grund sollte der Plan in der Regel alle 6 Monate in einer Vollzugsplankonferenz angepasst werden.

Darüber hinaus sollten die inhaftierten Personen an den Konferenzen beteiligt werden. Wenn nicht über die, sondern mit den betroffenen Personen gesprochen wird, kann dies die Bereitschaft zur Mitarbeit an dem Prozess stärken.

Art. 39 E – Beschäftigung

Es ist positiv, dass im Gesetzentwurf der Mehrwert von Beschäftigung im Vollzug betont wird. Dadurch wird Beschäftigung nicht nur unter dem Aspekt der Förderung der Erwerbstätigkeit für die Zeit nach der Entlassung betrachtet, sondern auch als Mittel zur Schaffung einer stabilen Alltagsstruktur während der Haft und als Möglichkeit für die inhaftierten Personen, Wertschätzung zu erfahren. Allerdings ist der in der Begründung genannte Aspekt (S. 8), dass arbeitende Gefangene

ruhiger sind als nicht-arbeitende, hier verfehlt. Ordnung und Sicherheit im Vollzug sind zwar wichtige Voraussetzungen für einen geregelten Haftalltag, sie sind jedoch kein Behandlungsziel der Maßnahmen (siehe Art. 3).

Es würde sich empfehlen, im Gesetz auszuführen und zu konkretisieren, wie die oben genannten positiven Effekte durch Beschäftigung erreicht werden können. Denn eine Arbeitssituation kann im schlechten Falle auch demotivieren, herabsetzen oder die Gesundheit schädigen. Der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses kommt deshalb eine wichtige Bedeutung zu. Die Anhebung des Arbeitsentgeltes und die Erhöhung der Freistellungstage (s. u.) sind als Merkmale der Anerkennung und Wertschätzung zu sehen. Allerdings verpasst es der Entwurf, durch die Entscheidung, die Arbeit im Strafvollzug nicht dem normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis anzupassen (Brutto-Prinzip), das Leben im Vollzug gemäß Art. 5 Abs. 1 Bay den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen. Damit ist „Arbeit im Vollzug“ weiterhin nicht mit einem normalen Arbeitsverhältnis zu vergleichen. Es fehlen bspw. übliche Arbeitnehmer:innenrechte oder Leistungen für die Altersvorsorge. Auch das Vergütungssystem lässt einen selbstbestimmten Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zu (s. u.).

Wir begrüßen, dass die berufliche Bildung im Art. 39 E Abs. 1 an erste Stelle gesetzt wird und damit als zentrales Ziel der Beschäftigung im Vollzug verstanden wird.

Art. 43 E – Arbeitspflicht

In der Begründung des Entwurfs wird behauptet, dass der Arbeitspflicht im Hinblick auf die Resozialisierung eine bedeutende Rolle zukommt (S. 9). Diese Aussage wird jedoch nicht belegt. Hierzu gibt es auch keine wissenschaftlichen Belege. Im aktuellen Hamburger Gesetzentwurf zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts wird auf die Arbeitspflicht verzichtet. In der Begründung heißt es dort: „Die Arbeitspflicht hat in der Praxis bereits seit Langem kaum noch Relevanz. In aller Regel wollen die Gefangenen arbeiten. Verstöße gegen die Arbeitspflicht sind selten und ziehen noch seltener Disziplinarmaßnahmen gemäß den §§ 85 ff. der aktuell geltenden Fassung des HmbStVollzG nach sich.“³

Art. 46 E – Arbeitsentgelt

Wenn inhaftierten Menschen durch Arbeit in Haft vermittelt werden soll, welchen Wert Arbeit hat,

³ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung S. 7. www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/veroeffentlichungen/information-ueber-rechtsetzungsverfahren-215674

muss dieser Wert neben den förderlichen Faktoren der Arbeit auch in der Vergütung für die Betroffenen spürbar sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, dass die geleistete Arbeit als angemessen vergütet gelten kann: „Die Anerkennung muss jedoch auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist [...] Die Art der Anerkennung muss jedenfalls geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.“ (BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 174)

Die Anhebung der Vergütungsgrundlage von 9 auf 15 Prozent der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV stellt eine erhebliche Verbesserung der finanziellen Situation von inhaftierten Menschen dar. Der Entwurf stellt aber nur fest, dass diese Erhöhung verbunden mit den anderen Vergütungsbestandteilen *angemessen* sei (S. 11). Wissenschaftliche Studien, die die Einnahmen und Ausgaben von inhaftierten Personen untersucht haben und als Grundlage für eine solche Einschätzung dienen könnten, liegen nicht vor.

Fraglich ist, ob das im Gesetz neu formulierte Ziel, mit dem Arbeitsentgelt einen „eigenverantwortlichen Umgang mit Geld“ zu vermitteln (Art. 46 E Abs. 1 Satz 3), so erreicht werden kann. Denn nur über 3/7 des Entgeltes kann frei verfügt werden (Art. 50). Dies wären bei einem Monatseinkommen von ca. 500 Euro bei der Vergütungsstufe 4 (Entwurf S. 12) pro Tag ca. 7 Euro. Hiervon ist das Leben im Vollzug zu bewältigen. Die Einhaltung von Unterhaltspflichten, eine Schuldentilgung oder Schadenswiedergutmachung können damit nicht gelingen. Insofern eignet sich dieses System nicht, um sich auf die Zeit nach der Haft vorzubereiten.

Die Erhöhung der Vergütung muss für die inhaftierten Menschen die Möglichkeit schaffen, neben den eigenen durch den Strafvollzug nicht gedeckten Bedarfe auch Unterhaltsleistungen zu bedienen, Schulden zu tilgen sowie Schadenswiedergutmachung zu leisten oder Ansparungen für die Zeit nach der Haft vorzunehmen (BVerfG, Urteil vom 20. Juni 2023 - 2 BvR 166/16 -, Rn. 170). Die inhaftierten Menschen in dieser Weise zu befähigen, ermöglicht es auch, „... den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines greifbaren Vorteils vor Augen zu führen“ (ebd.). Ein Stundenlohn, der nur einem Bruchteil des Mindestlohns entspricht, ist nicht geeignet, diesen Wert zu vermitteln, wenn er nicht um weitere Bestandteile ergänzt ist. Hierzu gehört bspw. die Einbeziehung der Arbeitenden in die gesetzliche Rentenversicherung, die im Entwurf fehlt und eine fehlende Anerkennung der Arbeitsleistung bedeutet (s. u.).

Der Entwurf verweist darauf, dass weitere Lohnsteigerungen den negativen Effekt hätten, dass Arbeitsplätze bei Unternehmerbetrieben wegfallen würden (S. 12 f.), unter anderem aufgrund der geringen Produktivität der Arbeit im Vollzug. Nachprüfbare Belege für diese Aussage werden nicht vorgelegt. In den Anhörungen vor dem Bundesverfassungsgericht wurde dieses Argument auch in Zweifel gezogen. Insbesondere weil hier einseitig die Arbeitsqualität der inhaftierten Personen bemängelt wird, während Ursachen auch in der Ausstattung in den Anstalten und den Abläufen der Prozesse zu finden wären, die veränderbar sind.⁴

Art. 46a E – Entschädigung für entgangenes Entgelt

Die Einführung der Ausfallentschädigung ist ein begrüßenswerter Schritt. Insbesondere die Tatsache, dass Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit vergütet werden, ist positiv zu bewerten, da dies sicherstellt, dass Inhaftierte keinen Verdienstausfall erleiden. Die Regelung sollte unabhängig von der Tageszeit gelten, da sie sonst Inhaftierte benachteiligt, die außerhalb der Arbeitszeit an therapeutischen Maßnahmen teilnehmen müssen, was zu einem geringeren Anreiz führt.

Art. 46b E – Arbeitsurlaub und Anrechnung Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt

Grundsätzlich begrüßen wir die Verdopplung der Freistellungstage von 1 auf 2 Tage für Personen, die zwei Monate zusammenhängend eine Beschäftigung ausgeübt haben. Allerdings wissen wir aus der Praxis, dass diese Freistellungstage aus unterschiedlichen Gründen für die Betroffenen nicht spürbar sind. Bei Menschen mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, deren Entlasszeitpunkt noch nicht feststeht, ist die Anrechnung nicht möglich, da sie einen Entlassungszeitpunkt voraussetzt. Die Freistellungstage sind auch dann nicht spürbar, wenn die Strafvollstreckungskammern bei der Bestimmung des Entlasszeitpunktes die Haftfreistellungstage erst verlängernd berücksichtigen, um sie dann wieder abzuziehen. Diese Regelung genügt in dieser Form nicht den Anforderungen des BVerfG, das in seinem Urteil zur Gefangenenvergütung ausdrücklich gefordert hat, dass die Anerkennung auch dann, wenn sie nicht allein in Geld, sondern zusätzlich durch nicht-monetäre Vorteile erfolgt, einen Gegenwertcharakter für die geleistete Arbeit haben muss, der auch für die Gefangenen unmittelbar erkennbar ist.

⁴ BAG-S (2022): Positionierung zur Anhörung im BVerfG in der Sache „Gefangenenvergütung“. www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/Positionierung_der_BAG-S_BVerfG_Gefangenenverguetung.pdf

Art. 46c E – Erlass von Verfahrenskosten

Der Entwurf sieht vor, dass Gefangene bei jeweils sechs Monaten zusammenhängender Beschäftigung Verfahrenskosten erlassen bekommen – und zwar in der Höhe der von ihnen erzielten Vergütung, höchstens aber 5 % der zu tragenden Kosten. Diese Regelung ermöglicht damit Personen mit langen Haftstrafen, die Verfahrenskosten zu reduzieren und damit ihre Ausgangslage bei der Entlassung zu verbessern. Sie hat aber nur einen sehr kleinen Effekt auf Personen, die Haftstrafen von weniger als 2 Jahren haben. Selbst bei durchgehender Beschäftigung würden sich die Verfahrenskosten für sie nur um einen Bruchteil reduzieren. Dabei wäre es ein wichtiger Schritt für die inhaftierten Personen, wenn sie ihre Schulden bei der Entlassung deutlich reduziert hätten. Die Regelung aus Hamburg sieht vor, dass bereits nach drei Monaten zusammenhängender Beschäftigung zehn Prozent erlassen werden können.⁵ Entsprechendes sollte auch in Bayern umgesetzt werden.

Zudem betrifft dieser Erlass nur die arbeitenden Personen. Es fehlt an einem Angebot der Schuldenregulierung von Verfahrenskosten für die inhaftierten Menschen, die aufgrund eines Mangels an Arbeitsplätzen oder aufgrund physischer und psychischer Einschränkungen keine Beschäftigung erhalten.

Art. 54 Satz 1 E – Taschengeld

Während das Arbeitsentgelt erhöht wird, wird die Berechnung des Taschengeldes so verändert, dass es nicht steigt. Taschengeld erhalten unter anderem inhaftierte Personen, die bspw. aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten können oder denen keine Arbeit zugewiesen werden kann und die keine anderen Einkommensquellen haben. Durch diese Änderung werden Personen, die unverschuldet nicht arbeiten können, benachteiligt. Zudem gefährdet es das soziale Klima im Vollzug. Denn die Kluft in der Entlohnung zwischen Arbeitenden und Nicht-Arbeitenden vergrößert sich durch den Entwurf erheblich. Dabei sollte eigentlich vermieden werden, wie es der Entwurf an anderer Stelle selbst betont, dass durch ein zu geringes Taschengeld „behandlungsfeindliche, subkulturelle Abhängigkeiten von anderen Gefangenen“ (S. 24) entstehen. Das Taschengeld sollte daher, wie bspw. im Hamburger Entwurf, äquivalent zur Vergütung steigen.⁶

⁵ Gesetz zur Reform des Hamburgischen Justizvollzugsrechts, Entwurf, Begründung S. 17.

⁶ Ebd. S. 18.

Art. 63 Abs. 2 Satz 1 E – Art und Umfang der Leistungen, Kostenbeteiligung

Die Einführung einer Kostenbeteiligung bei zahnmedizinischer Behandlung „im Umfang der Beteiligung gesetzlich Versicherter“ erscheint für die BAG-S bei der momentanen Regelung der Gefangenenvergütung problematisch. Inhaftierte Personen verfügen über ein deutlich geringeres Einkommen als Personen außerhalb des Vollzugs, sodass eine Gleichsetzung hier zu einer Überforderung führt. Sollte eine Angleichung erfolgen, wäre hier die Regelung nach § 55 Abs. 2 SGB V umzusetzen.

Art. 91 Abs. 1 Satz 4 E – Anwesenheitsrecht der Gefangenen bei Durchsuchung ihres Haftraums

Die Aktualisierung dieses Artikels steht nicht im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung. Nach dieser Änderung ist zukünftig die Abwesenheit der inhaftierten Person bei Haftraumdurchsuchungen die Regel. Die Änderung wird damit begründet, dass diese nach der Rechtsprechung des BayObLG (Beschluss vom 30.10.2023, NStZ 2024, 249) erforderlich sei. Das OLG hat die geltende Rechtslage wie folgt zusammengefasst: „Der die Durchsuchung durchführende Bedienstete hat im Blick auf das Willkürverbot und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob, wann und wie oft sowie auf welche Weise die Durchsuchung des Haftraums eines Gefangenen erforderlich ist. Die zu treffende Ermessensentscheidung muss dabei die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt zum Ziel haben, der Gefangene hat lediglich ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch der Anstaltsbediensteten.“ (ebd.)

Der jetzt im Gesetzentwurf eingefügte Satz „Bei der Durchsuchung von Hafträumen ist die Anwesenheit der Gefangenen nur gestattet, wenn keine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegt.“ soll klarstellen, dass der Grundsatz bei Haftraumdurchsuchungen die Abwesenheit des Gefangenen ist. Die Anwesenheit von Gefangenen ist daher auf diejenigen Ausnahmefälle beschränkt, in denen positiv keine Anhaltspunkte für Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt vorliegen. Eine gesonderte Begründung für eine Durchsuchung in Abwesenheit des Gefangenen ist damit im Regelfall nicht erforderlich. Damit höhlt der Gesetzgeber, den Anspruch der Inhaftierten auf ermessensfehlerfreie Entscheidung wegen Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus. Es ist der Akzeptanz der Entscheidungen nicht förderlich und begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken.

Artikel 166 Abs. 4 E – Trennung des Vollzugs

Die Aktualisierung dieses Artikels steht nicht im Zusammenhang mit der Gefangenenvergütung. Wir begrüßen die Anpassung des Grundsatzes der getrennten Unterbringung im Zusammenhang

mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes. Allerdings ist nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien der Vollzug zukünftig entscheiden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in besonderem Maße auf die individuellen Bedürfnisse der betroffenen Personen eingegangen werden muss. Trans- und intergeschlechtliche Inhaftierte sind häufig mit Diskriminierungen und besonderen Herausforderungen konfrontiert. Es ist daher essenziell, dass ihre Sicherheit und Würde im Vollzug gewährleistet und ein sensibler und respektvoller Umgang gefördert wird, der Diskriminierungen abbaut und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Menschen gerecht wird.

Art 189 Abs. 1 E – Kriminologischer Dienst

Die regelmäßige Evaluation der Behandlungsmaßnahmen durch den kriminologischen Dienst ist positiv. Die Ergebnisse dieser Forschung sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.

Notwendig ist ebenfalls die Beauftragung von Instituten der „freien Wissenschaft“, die keine weisungsgebundenen Behörden des Justizministeriums sind.

Grundsätzlich: Notwendig ist ein Systemwechsel!

Grundlage für die Ausgestaltung des Strafvollzuges ist der Dreiklang des Angleichungsgrundsatzes, Gegensteuerungsgrundsatzes und des Eingliederungsgrundsatzes. So sollen nach Art. 5 Abs. 1 BayStVollzG (aktuelle Fassung) die Lebensbedingungen von Inhaftierten so weit wie möglich den allgemeinen Lebensverhältnissen angeglichen werden. Dies schließt auch die Vollzugsgestaltung des Bereichs „Arbeit und Beschäftigung“ mit ein. Darüber hinaus soll Arbeit im Strafvollzug eine angemessene Anerkennung finden, um inhaftierten Menschen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein eigenverantwortliches und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.

Aktuell ist Arbeit im Strafvollzug deutlich von einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu unterscheiden. Die Arbeit begründet kein normales Arbeitsverhältnis mit in einem Arbeitsvertrag geregelten Rechten (Kündigungsschutz, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw.). Es ist weder eine gewerkschaftliche Vertretung noch eine betriebliche Organisation (wie z. B. Personalvertretung oder Betriebsrat) zugelassen. Dieses Sonderverhältnis setzt sich in der Form der Entlohnung fort, die nicht mit dem Arbeitgeber verhandelt wird, sondern sich nach der Eckvergütung richtet. Es werden für die Arbeit im Strafvollzug nur Beiträge für die Arbeitslosenversicherung gezahlt. Nicht gezahlt werden Beiträge für die Rentenversicherung und für die Kranken- und Pflegeversicherung. Für Gefangene, die im offenen Vollzug einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des

Strafvollzuges nachgehen, gelten hingegen die Regeln, denen alle anderen Arbeitsverhältnisse außerhalb der Gefängnismauern auch unterworfen sind.

Aus Sicht der BAG-S verpasst der vorliegende Gesetzentwurf die Chance, die Arbeit im Vollzug den alltäglichen Lebensbedingungen anzugleichen und damit die Anerkennung von Arbeit als wirksames Resozialisierungsmittel zu verorten. Ein geregeltes Arbeitsverhältnis ist eine wesentliche Bedingung für die Integration in die Gesellschaft und bietet die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe. Es ermöglicht nicht nur die Existenzsicherung, sondern auch die Möglichkeit zur selbstständigen Planung des eigenen Lebens sowie zur Absicherung von Krankheits-, Pflege- und der Altersvorsorge. Fehlende Arbeitnehmer:innenrechte und ein Vergütungssystem, welches einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit dem eigenen Einkommen nicht zulässt, kann schwerlich das Vollzugsziel erreichen und den Wert regelmäßiger Arbeit für das Leben herausstellen. Hier ist ein Systemwechsel zu einem Bruttolohnsystem notwendig, nach dem Vorbild des Systems außerhalb des Strafvollzuges: Arbeitende Gefangene erhalten einen deutlich höheren (Brutto-)Lohn, von dem Beiträge für die Sozialversicherungen und auch Beiträge für Haftkosten, Schuldentilgung usw. abzuziehen sind. Zugleich erfolgt eine Angleichung an den Arbeitnehmer:innenstatus.

Wichtig ist, den **Ausbau des offenen Vollzugs** in Bayern zu forcieren. Nur im offenen Vollzug ist es aktuell möglich, ein reguläres Arbeitsverhältnis mit Sozialversicherungspflicht und üblichen Arbeitsbedingungen zu haben. Bayern weist im Bundesländervergleich die zweitniedrigste Quote der Unterbringung im offenen Vollzug (4,5 Prozent, bundesweiter Durchschnitt 14,7 Prozent) auf.⁷ Die Öffnung zu Arbeits- und Bildungsmaßnahmen außerhalb des Vollzugs ermöglicht, dass sich inhaftierte Personen auf sich rasch verändernde Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt, wobei insbesondere die Digitalisierung zu nennen ist, einstellen können.

Die **Beschäftigungsquote** betrug im Jahr 2023 in Bayern nach Angaben der Staatsregierung 51,03 % (S. 12). 26 % der inhaftierten Personen waren nicht arbeitspflichtig (ebd.). Mehr als jeder fünften inhaftierten Person konnte demnach keine Beschäftigung vermittelt werden. Hier sehen wir einen großen Handlungsbedarf. Um dem gesetzlichen Auftrag der Resozialisierung gerecht zu werden, müssen arbeitsfähige Menschen auch in Haft die Möglichkeit haben zu arbeiten.

Eine besondere Förderung und Entwicklung ist zudem bei der Beschäftigungssituation von inhaftierten **Frauen** notwendig. Diese werden aufgrund der geringen Gefangenenpopulation momentan dahingehend benachteiligt, dass sie kaum Auswahl bei Arbeits- und Bildungsangeboten haben.

⁷ Dünkel, Frieder/Harrendorf, Stefan/Geng, Bernd/Pruin, Ineke/Beresnatzki, Paul und Treig, Judith (2024): „Vollzugsöffnende Maßnahmen und Entlassungsvorbereitung – Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern“. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 107, Heft Nr. 1, S. 11-35.

Der Entwurf enthält keine Mindeststandards, die unabhängig vom Geschlecht einzuhalten sind.

Nicht zuletzt verpasst dieser Entwurf erneut die Chance, inhaftierte Menschen in die gesetzliche **Rentenversicherung** einzubeziehen, wodurch Altersarmut befördert wird.

Gleichzeitig sollte die Neuregelung der Gefangenenvergütung, der sich alle Bundesländer nach und nach anschließen werden, auch gleichzeitig von gemeinsamen Standards ausgehen. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass NRW von einer durchschnittlichen **Wochenarbeitszeit** von 37 Stunden und Bayern von 40 Stunden ausgeht.

Beteiligung der freien Straffälligenhilfe und der Wissenschaft

Für die Entwicklung eines wissenschaftlich fundierten Resozialisierungskonzepts, wie es das Bundesverfassungsgericht eingefordert hat, bedarf es der Beteiligung weiterer Expert:innen insbesondere der Wissenschaft für eine evidenzbasierte Kriminalpolitik sowie der freien Straffälligenhilfe für die Thematik der Entlassungsvorbereitung und der Wiedereingliederung.

Die BAG-S ist bereit, den weiteren Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und bietet ihre Expertise an, um sicherzustellen, dass die neuen Regelungen zu einer erfolgreichen Resozialisierung beitragen.

Berlin, 15. Oktober 2024

Alexandra Weingart

Vorsitzende der BAG-S

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) ist der Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland e. V., Deutscher Caritasverband e. V., Der Paritätische Gesamtverband e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.) und des DBH e.V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Auftrag der BAG-S ist die Förderung der Fürsorge für (ehemalige) Strafgefangene auf Bundesebene sowie die Förderung der Kriminalprävention und des Wohlfahrtswesens.